



Konzernrichtlinie Kartellrecht

Integrität ist die Basis unseres Geschäfts. ehrlich. fair. transparent.

Juni 2026

Für den Inhalt verantwortlich:

Mag. Doris Schönhart

Group Legal and General Counsel, A1 Telekom Austria Group

Lassallestraße 9, 1020 Wien

Mobil: +43 664 66 27837

doris.schoenhart@a1.group | www.a1.group

Inhaltsverzeichnis

Präambel	3
1 Ziel dieser Richtlinie und wichtige Begriffe	3
2 Kartellrecht.....	4
2.1 Überblick und Geltungsbereich	4
2.2 Kartellverbot (Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen)	5
2.3 Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung	6
2.4 Wettbewerbsaufsicht durch die Regulierungsbehörde	7
2.5 Wettbewerbsrechtliche Durchsuchungen	7
2.6 Allgemeine Verhaltensregeln für Mitarbeiter	8
2.7 Folgen bei Zuwiderhandeln	8
3 Gültigkeit und Kommunikation	9
4 Fragen und Hinweise zu dieser Richtlinie	9
5 Annexe	9
6 Historie	9

Präambel

Die A1 Telekom Austria Group hat sich verpflichtet, gegenüber allen ihren Stakeholdern einen hohen Integritätsstandard zu wahren. Denn nur ehrliches, faires und transparentes Handeln sichert den langfristigen wirtschaftlichen Erfolg und den guten Ruf der Gruppe. Darüber hinaus ist ein respektvoller und wertschätzender Umgang miteinander ein wichtiger Bestandteil unserer Unternehmenskultur. Wir verwirklichen unsere Vision „Empowering Digital Life“ für unsere Kunden und die Gesellschaft. Im Rahmen unserer ESG-Ziele übernehmen wir aktiv unsere ökologische und soziale Verantwortung, indem wir effizientere, ressourcenschonendere und damit nachhaltigere Arbeits- und Lebensweisen fördern.

Integrität ist die Grundlage unseres Geschäfts. Für uns ist es nicht nur wichtig, unsere Ziele zu erreichen, sondern auch, **wie** wir unsere Ziele erreichen. Ethisch und rechtlich einwandfreies Verhalten liegt in der Verantwortung jedes Einzelnen. Für uns ist Integrität wichtiger als kurzfristiger Geschäftserfolg. Im Zweifelsfall verzichten wir lieber auf ein Geschäft, als Transaktionen einzugehen, die im Widerspruch zu gesetzlichen Anforderungen, unseren Werten oder unseren internen Richtlinien stehen.

Integres Handeln in unserem täglichen Geschäftsleben ist entscheidend für den nachhaltigen Geschäftserfolg und den Ruf der A1 Telekom Austria Group. Nutzen wir diese Richtlinie für unsere tägliche Arbeit und sorgen wir dafür, dass die Menschen in unserem Arbeitsumfeld dies ebenfalls tun.

1 Ziel dieser Richtlinie und wichtige Begriffe

Ziel dieser Richtlinie

Diese Richtlinie ist eine Hilfestellung für Führungskräfte und Mitarbeiter im Rahmen ihrer Tätigkeit für die A1 Telekom Austria Group bei kartellrechtlichen Themen und soll für die Besonderheiten des Kartellrechts sensibilisieren. Gleichzeitig dokumentiert sie die Anforderungen der A1 Telekom Austria Group an ihre Führungskräfte und Mitarbeiter für einwandfreies Verhalten im Wettbewerb.

Auch wenn Verstöße gegen das Kartellrecht in erster Linie zu Geldbußen gegenüber dem Unternehmen führen, können durch Regressforderungen und Schadenersatzansprüche auch einzelne Mitarbeiter unmittelbar betroffen sein. Das Risiko ist freilich in der Regel bei den verantwortlichen Organen zu sehen, die letztverantwortlich für die Einhaltung der relevanten Normen zu sorgen haben.

Jede einzelne Konzerngesellschaft ist somit Risikoträger und hat im Rahmen eines von ihr zu erstellenden Kommunikations- und Trainingsplans geeignete und regelmäßige Kartellrechts- und Hausdurchsuchungstrainings zur Risikominimierung eigenverantwortlich durchzuführen.

Der Musterinhalt des Kartellrechtstrainings findet sich als Präsentation in Annex I – dieser kann von Zeit zu Zeit aktualisiert werden – und hat das europäische Kartellrecht zur Grundlage. Die jeweilige Konzerngesellschaft ergänzt bzw. adaptiert den Inhalt mit den relevanten nationalen Normen.

Ein Template für einen Kommunikations- und Trainingsplan ist als Annex II beigelegt. Der Kommunikations- und Trainingsplan hat folgende Mindestinhalte:

- **Verpflichtender Teilnehmerkreis:** lokales Leadershipteam und direkte Berichtslinie an das lokale Leadershipteam („direct reports“);
- **Erweiterter Teilnehmerkreis** (jeweils an das aktuelle Risikoumfeld angepasst): Mitarbeiter mit Mitbewerberkontakt (z. B. Sales), Mitarbeiter mit Zugriff auf sensible Informationen (z. B. Market Research), Mitarbeiter mit Einfluss auf die Produktpreisgestaltung (z. B. Produktmanagement, Controlling), Mitarbeiter, die regelmäßig Mitbewerberdaten verarbeiten (z. B. Wholesale);
- Form der Kommunikation und Plan der Durchführung der Maßnahmen;
- Termin für Vorankündigung und Durchführung;

- Sicherstellung der Dokumentation von Teilnahme, Verständnis der Inhalte und Zustimmung zur Einhaltung der Regeln.

Das TAG Leadership Team (LTM) wird jährlich über die Ergebnisse der Trainings informiert.

Konzerngesellschaften in Ländern, in denen die Europäische Kommission Maßnahmenbefugnisse hat, führen zusätzlich im Auftrag des jeweiligen Vorstands bzw. des Vorstands der A1 Telekom Austria Group Verhaltenstrainings für den Fall von Hausdurchsuchungen durch. Umfang, Inhalt und Zielgruppe dieser Trainings sollen dem aktuellen Risikoumfeld angepasst sein.

Wichtige Begriffe

Wettbewerbsrecht: Schutzgegenstand ist der freie und faire Wettbewerb. Vereinbarungen und Handlungen, die den Handel hemmen (Lauterkeitsrecht) oder den Wettbewerb beschränken (Kartellrecht) können, sind verboten.

Kartellrecht: Schützt den Wettbewerb, indem es bestimmtes Verhalten am Markt verbietet und Verstöße gegebenenfalls bestraft. Das Kartellrecht gilt für alle Wirtschaftsbereiche.

Regulierungsrecht: In vielen Ländern gibt es zusätzlich ein Sonderwettbewerbsrecht für die Telekommunikationsbranche („Regulierungsrecht“), das Unternehmen mit beträchtlicher Marktmacht schon im Voraus bestimmte Verhaltenspflichten auferlegt. Das allgemeine Wettbewerbsrecht und das Sonderwettbewerbsrecht bestehen nebeneinander, verfolgen grundsätzlich das idente Ziel und werden im Folgenden unter der Bezeichnung „Kartellrecht“ zusammengefasst.

Kartelle: Alle Vereinbarungen zwischen Unternehmern, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

Marktbeherrschung: Marktbeherrschend ist ein Unternehmer, der als Anbieter oder Nachfrager keinem oder nur unwesentlichem Wettbewerb ausgesetzt ist oder eine im Verhältnis zu den anderen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat; dabei sind insbesondere die Finanzkraft, die Beziehungen zu anderen Unternehmern, die Zugangsmöglichkeiten zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten sowie die Umstände zu berücksichtigen, die den Marktzutritt für andere Unternehmer beschränken.

2 Kartellrecht

2.1 Überblick und Geltungsbereich

Wir bekennen uns ohne Einschränkung zum fairen Wettbewerb. Wir achten stets und überall die rechtlichen Rahmenbedingungen des freien Wettbewerbs. Im Rahmen unserer Geschäftstätigkeit halten wir das geltende Wettbewerbsrecht ein.

Die Konzerngesellschaften haben bei ihrer Geschäftstätigkeit in ihrem jeweiligen Land das nationale und – bei Mitgliedschaft in der EU oder im EWR – ebenso das europäische Kartellrecht sowie nationale Sonderwettbewerbsrechte (insbesondere das Regulierungsrecht) zu beachten.

Wettbewerbswidrige Handlungen in einem Land können sich auf den Wettbewerb in anderen Ländern auswirken und von den dortigen Behörden unter Anwendung der lokalen Kartell- und Wettbewerbsgesetze geahndet werden. Zu beachten ist, dass schon die mögliche Auswirkung auf den Wettbewerb in einem Land dessen Kartellrecht zur Anwendung bringen kann – auch wenn kein Partner einer Vereinbarung aus diesem Land kommt und sich die Vereinbarung nicht ausdrücklich auf dieses Land bezieht.

Verstöße gegen das Kartellrecht können für unser Unternehmen, die Mitarbeiter und das Management zu ernst zu nehmenden Folgen führen:

- Bußgelder in Millionenhöhe;

- die Abschöpfung des Mehrerlöses aus dem Kartellrechtsverstoß;
- Nichtigkeit von Verträgen;
- erhebliche Schadenersatzansprüche von Mitbewerbern und Kunden;
- in Einzelfällen sogar Freiheitsstrafen.

Sollten Mitarbeiter gegen das Kartellrecht verstoßen, werden wir diesem Verhalten zudem mit den gebotenen arbeitsrechtlichen Konsequenzen bis hin zur Entlassung entgegenreten.

Bereits der bloße Verdacht eines kartellrechtlichen Verstoßes kann für uns erhebliche negative Auswirkungen nach sich ziehen, beispielsweise in Form von umfangreichen und langwierigen behördlichen Ermittlungen. Alle Führungskräfte und Mitarbeiter müssen daher bei Ausübung ihrer Tätigkeit besondere Aufmerksamkeit auf die Einhaltung aller kartellrechtlichen Vorschriften legen.

Hinzu kommt, dass es die Pflicht eines jeden Unternehmens selbst ist, zu prüfen, ob sein Verhalten mit dem geltenden Kartellrecht im Einklang steht. Dies gelingt nur, wenn sich unsere Mitarbeiter im Wettbewerb sicher bewegen und in der Lage sind zu erkennen, welche Verhaltensweisen akzeptabel sind und welche nicht. Die mit kartellrechtlichen Themen befassten Mitarbeiter müssen sich daher über die Grundzüge des Kartellrechts informieren und im Zweifel frühzeitig interne Experten beiziehen.

Das europäische Kartellrecht sowie die meisten nationalen Rechtsordnungen unterscheiden zwei Kategorien von Handlungen, die untersagt sind:

- **das Kartellverbot** (Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen, siehe Abschnitt 2.2) und
- **das Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung** (siehe Abschnitt 2.3).

Vervollständigt werden diese beiden Bestimmungen des Wettbewerbsrechts durch die Zusammenschlusskontrolle der EU, welche in der Fusionskontrollverordnung geregelt ist. Die Zusammenschlusskontrolle dient dazu, Beeinträchtigungen des Wettbewerbs durch das Zusammenwachsen bislang unabhängiger Unternehmen oder Unternehmensteile und eine damit unter Umständen verbundene „übermäßige“ Konzentration unternehmerischer Macht zu verhindern. Konzentrationsvorgänge werden hierzu vor ihrer Durchführung einem staatlichen Kontrollverfahren (der Zusammenschluss- oder Fusionskontrolle) unterworfen, in dem die Auswirkungen des Konzentrationsvorganges auf den Wettbewerb ermittelt und bewertet werden. Bei Bedarf können Abhilfemaßnahmen angeordnet werden, oder der Vorgang kann auch gänzlich untersagt werden.

Als „Gun-Jumping“ wird der Vollzug eines Zusammenschlusses bezeichnet, der noch nicht durch die Wettbewerbsbehörden freigegeben wurde. Das Vollzugsverbot vor Freigabe durch die Wettbewerbsbehörden ist strikt zu beachten, da neben hohen Bußgeldern auch die Nichtigkeit der Transaktion droht.

2.2 Kartellverbot (Verbot wettbewerbsbeschränkender Vereinbarungen)

Vom Kartellverbot sind unabhängig von ihrer Marktmacht alle Unternehmen betroffen. Das Kartellverbot untersagt:

- Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen,
- die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs am Markt
- bezwecken oder bewirken.

Vereinbarungen müssen dabei nicht rechtlich verbindlich sein. Der Anwendungsbereich erfasst auch solche Vereinbarungen, die zwar rechtlich nicht bindend sind, an die sich die Unternehmen aber dennoch halten (oftmals als „Gentlemen’s Agreement“ bezeichnet). Für eine Rechtsverletzung kann es ausreichen, wenn ein Unternehmen sich zwar formal an einer Entscheidung (z. B. im Rahmen eines Verbandstreffens) nicht beteiligt oder diese abgelehnt hat, ihr letztlich aber doch Folge leistet.

Auch der Austausch sensibler Informationen – sei es telefonisch, per E-Mail oder Chat, im Rahmen „privater“ Meetings oder informeller Treffen – ist kartellrechtlich bedenklich. Dazu gehören alle Arten von Informationen, die die strategische Unsicherheit auf dem Markt reduzieren können, etwa betreffend Produktionskosten, Kundendateien, Umsätze, Verkaufszahlen, Kapazitäten, Qualität oder Marketingpläne.

Wettbewerbsbeschränkungen können sowohl horizontaler als auch vertikaler Art sein.

Horizontale Wettbewerbsbeschränkungen sind Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen, die tatsächlich oder potenziell auf dem gleichen Markt tätig sind. Zu diesen „klassischen“ Kartellen zählen:

- Preisabsprachen;
- Absprachen über sonstige Konditionen (z. B. Zahlungsmodalitäten, Lieferzeiten, Servicequalität);
- die Aufteilung von Märkten oder Kunden;
- der Austausch wettbewerbsrelevanter Informationen;
- die Abstimmung über die Abgabe oder Nichtabgabe von Angeboten im Rahmen öffentlicher oder privater Ausschreibungen (Ausnahme: diese wird offengelegt und ist sachlich begründet, z. B. weil ein Unternehmen nicht in der Lage wäre, einen Auftrag alleine auszuführen).

Bei Kontakten mit Wettbewerbern ist stets darauf zu achten, dass keine Informationen entgegengenommen oder gegeben werden, die Rückschlüsse auf das gegenwärtige oder künftige Marktverhalten zulassen.

Vertikale Wettbewerbsbeschränkungen betreffen Vereinbarungen zwischen Unternehmen unterschiedlicher Wirtschaftsstufen, also solchen, die in einem Lieferanten-/Abnehmerverhältnis zueinander stehen. Hierzu zählen insbesondere:

- Preisbindungen von Händlern, d. h. die Festlegung von Mindestweiterverkaufspreisen (sog. Preisbindungen der zweiten Hand);
- Gebietsschutzvereinbarungen, sofern diese nicht vom Kartellverbot freigestellt sind;
- aber auch bestimmte Meistbegünstigungsklauseln und Ausschließlichkeitsbindungen wie
 - Gesamtbedarfsdeckung,
 - Exklusivbelieferung
 - sowie Wettbewerbsverbote.

Freistellungen vom Kartellverbot sind möglich, wenn Gruppenfreistellungsverordnungen Anwendung finden oder eine Legalausnahme besteht.

Das Kartellverbot gilt insofern nicht absolut, sondern erlaubt unter bestimmten Umständen wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen, sofern diese einen allgemeinen Wohlfahrtseffekt erzeugen (z. B. Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung, Einkaufs- und Verkaufsgemeinschaften). Die Bestimmung solcher Ausnahmen ist aber einzelfallabhängig und darf nur in Abstimmung mit und nach Freigabe durch die Rechtsabteilung der jeweiligen Konzerngesellschaft erfolgen.

Die Formulierung des Gesetzes („bezwecken“ oder „bewirken“) macht deutlich, dass es nicht erforderlich ist, dass die Wettbewerbsbeschränkung erfolgreich umgesetzt wird – ausreichend ist bereits die Absicht. Gleichmaßen ist ein Verhalten vom Verbot umfasst, das nicht gezielt zu einer Beschränkung führen soll, diese aber dennoch bewirkt.

2.3 Verbot des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung

Kartellrechtlich verboten ist weiters die missbräuchliche Ausnutzung einer marktbeherrschenden Stellung durch ein oder mehrere Unternehmen.

Eine solche marktbeherrschende Stellung ist dann zu bejahen, wenn ein Unternehmen in einem Markt ohne Wettbewerber ist, keinem wesentlichen Wettbewerb ausgesetzt ist oder eine im Verhältnis zu seinen Wettbewerbern überragende Marktstellung hat. Kriterien hierfür sind unter anderem der Marktanteil, die Finanzkraft, die Zugangsmöglichkeiten zu den Beschaffungs- und Absatzmärkten und die Fähigkeit, den Marktzutritt für andere Unternehmer zu beschränken.

Als marktbeherrschend gilt auch ein Unternehmer, der eine im Verhältnis zu seinen Abnehmern oder Lieferanten überragende Marktstellung hat; eine solche liegt insbesondere vor, wenn diese zur Vermeidung schwerwiegender betriebswirtschaftlicher Nachteile auf die Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung angewiesen sind.

Der Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung liegt insbesondere dann vor, wenn Wettbewerber behindert werden („Behinderungsmissbrauch“) oder Kunden oder Lieferanten ohne sachlichen Grund ungleich behandelt oder ausgebeutet werden („Ausbeutungsmissbrauch“).

Missbräuchliche Verhaltensweisen sind beispielsweise:

- Unverhältnismäßige Rabattsysteme, wie Umsatzrabattsysteme, bei denen der Abnehmer Sonderkonditionen aufgrund des insgesamt mit dem Lieferanten getätigten Umsatzes erhält; hingegen sind Mengenrabatte bei Einzelbestellungen zulässig.
- Ausschluss einzelner Lieferanten durch marktbeherrschende Unternehmen bzw. Lieferverweigerung marktbeherrschender Lieferanten gegenüber bestimmten Unternehmen; für marktbeherrschende Unternehmen und Lieferanten ist die grundsätzlich freie Wahl ihrer Vertragspartner insofern eingeschränkt, als diese Auswahl nicht mit unlauteren Mitteln erfolgen darf.
- Preisdiskriminierung durch das Verlangen unterschiedlicher Preise in vergleichbaren Sachverhalten ohne erkennbaren sachlichen Grund.

Verboten ist schließlich eine an dritte Unternehmen gerichtete Aufforderung, ein bestimmtes Unternehmen nicht mehr zu beliefern oder von ihm zu beziehen, in der Absicht, dieses unbillig zu beeinträchtigen.

2.4 Wettbewerbsaufsicht durch die Regulierungsbehörde

Neben der allgemeinen Wettbewerbsaufsicht für SMP-Unternehmen bestehen sektorspezifische Regeln für liberalisierte (ehemalige Monopol-)Sektoren, wie z.B. einschlägige Gesetze für den Kommunikationssektor (Regulierungsrecht).

Das kann dazu führen, dass Missbräuche – selbst wenn dies zu einer teilweisen Überschneidung der Verfahren führen sollte – sowohl von den allgemeinen als auch von den sektorspezifischen Behörden verfolgt und abgestellt werden.

2.5 Wettbewerbsrechtliche Durchsuchungen

Durchsuchungen von nationalen oder (bei entsprechender Zuständigkeit) EU-Kartellbehörden – auch Dawn Raids genannt – können jederzeit unangekündigt an allen Standorten der A1 Telekom Austria Group auf Basis einer richterlichen Genehmigung stattfinden. Die Kartellbeamten – meist begleitet durch die örtliche Polizei – haben sehr weitreichende Ermittlungsbefugnisse und können z. B. sämtliche Liegenschaften und Geschäftsräume betreten sowie Mitarbeiter befragen. Daneben können alle geschäftlichen Unterlagen und mobilen Geräte (z.B. Computer, Mobiltelefone, USB-Sticks) beschlagnahmt, überprüft und ausgewertet sowie Zugang zu Inhalten auf zentralen IT-Ressourcen gefordert werden.

Jede einzelne Konzerngesellschaft ist verpflichtet, für den Fall einer Hausdurchsuchung entsprechende Verhaltensweisen zu trainieren und in einer internen Richtlinie festzuhalten. Das Training hat insbesondere eine regelmäßige Überprüfung der für eine Hausdurchsuchung relevanten IT-Prozesse zu enthalten (e.g. Zugang zu Daten, Kopieren von Daten).

2.6 Allgemeine Verhaltensregeln für Mitarbeiter

Jeder Mitarbeiter ist gehalten, sich in Zweifelsfällen an seinen direkten Vorgesetzten oder an den Bereich Legal der jeweiligen Konzerngesellschaft zu wenden.

Die folgenden konkreten Verhaltensregeln stellen eine Leitlinie für korrektes Verhalten im täglichen Geschäftsablauf dar und sind daher von allen Mitarbeitern der Konzerngesellschaften der A1 Telekom Austria Group zu beachten:

- Vermeiden Sie jede Handlung, die intern oder extern auch nur den Eindruck einer wettbewerbswidrigen Handlung entstehen lassen könnte.
- Legen Sie keine Informationen offen, bei denen es sich um Geschäftsgeheimnisse handelt oder die Rückschlüsse auf das individuelle Marktverhalten einer Konzerngesellschaft der A1 Telekom Austria Group geben, sofern diese nicht allgemein öffentlich bekannt sind.
- Erfragen Sie keine Informationen der vorgenannten Art von anderen Wettbewerbern.
- Treffen Sie generell keine wettbewerbsrelevanten Absprachen mit Wettbewerbern. Bedenken Sie, dass auch rechtlich nicht verbindliche Absprachen (sog. Gentlemen's Agreements) vom Kartellverbot umfasst sind.
- Achten Sie bei Verbandstreffen oder vergleichbaren Veranstaltungen mit Wettbewerbern stets auf eine klare Agenda im Rahmen der Terminvereinbarung sowie auf eine Protokollierung, am besten direkt durch den Organisator.
- Werden bei Verbandstreffen oder vergleichbaren Veranstaltungen mit Wettbewerbern Absprachen getroffen, die unzulässig sind, verlassen Sie diese Treffen umgehend.
- Darüber hinaus ist wichtig, dass Ihre ablehnende Haltung dokumentiert wird. Verlangen Sie daher eine entsprechende Protokollierung.
- Kooperationen mit anderen Unternehmen sind nur in Absprache mit dem Bereich Legal der jeweiligen Konzerngesellschaft der A1 Telekom Austria Group zulässig.
- Gleiches gilt für den Abschluss oder das Eingehen wettbewerbsrelevanter Verpflichtungen zwischen der jeweiligen Konzerngesellschaft der A1 Telekom Austria Group und ihren Lieferanten und Kunden, wie beispielsweise Preisbindungen.
- Nutzen Sie die Möglichkeit, sich durch den Bereich Legal der jeweiligen Konzerngesellschaft im konkreten Anlassfall kartellrechtlich beraten zu lassen.
- Bei wettbewerbsrechtlich sensiblen Vereinbarungen binden Sie frühzeitig den Bereich Legal der jeweiligen Konzerngesellschaft ein.

2.7 Folgen bei Zuwiderhandeln

Verstöße gegen das geltende Kartellrecht sind mit hohen Geldbußen bedroht und können erhebliche Reputationsschäden, den Ausschluss von öffentlichen und privaten Ausschreibungen sowie potenzielle Schadenersatzzahlungen und die Unwirksamkeit von Verträgen mit sich bringen. Die von Kartellbehörden verhängten Bußgelder können existenzgefährdende Höhen annehmen und zu einer schwerwiegenden Unternehmensschädigung führen.

Aus Compliance-Gründen sind wir verpflichtet, bei Verdacht auf Verstöße gegen Vorgaben und Verpflichtungen aus dieser Richtlinie angemessene Maßnahmen zur Klärung des Sachverhalts zu ergreifen.

Einzelne Mitarbeiter, die gegen das Kartellrecht verstoßen, haben mit zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen zu rechnen. Außerdem drohen ihnen disziplinarische und arbeitsrechtliche Maßnahmen.

3 Gültigkeit und Kommunikation

Die vorliegende Richtlinie orientiert sich an der europäischen Rechtslage. Sie gilt für alle Mitarbeiter, einschließlich der Vorstände und Geschäftsführer, der A1 Telekom Austria Group.

Diese Richtlinie ist in jeder Konzerngesellschaft der A1 Telekom Austria Group zu beschließen und umzusetzen, soweit nicht gesetzliche Gründe oder länderspezifische Gepflogenheiten zwingend dagegensprechen. Sollten in Ländern, in denen Konzerngesellschaften tätig sind, strengere gesetzliche Regelungen anwendbar sein, gelten diese weitergehenden Regelungen. Ein hieraus resultierender allfälliger Anpassungsbedarf ist mit dem jeweiligen Bereich Legal abzustimmen.

Diese Richtlinie ist dem Management und allen Mitarbeitern mit regelmäßigem Kunden-, Lieferanten- oder Mitbewerberkontakt entsprechend dem internen Kommunikations- und Trainingsplan zu kommunizieren. Dies liegt in der Verantwortung des Bereichs Legal der jeweiligen Konzerngesellschaft, der hierbei vom Bereich Compliance und der Kommunikationsabteilung geeignet unterstützt wird.

Diese Richtlinie ersetzt nach Beschlussfassung in der jeweiligen Konzerngesellschaft bestehende Richtlinien zu diesem Thema. Bei der lokalen Implementierung ist auf bestehende Prozesse (z. B. hinsichtlich der Dokumentation) und Kontrollen (z. B. IKS-Kontrollen) Rücksicht zu nehmen. Eventuell erforderliche Anpassungen von Prozessen bzw. Kontrollen sind in Abstimmung mit dem zuständigen Compliance-Bereich bzw. Compliance-Manager durchzuführen.

4 Fragen und Hinweise zu dieser Richtlinie

Diese Richtlinie soll dem Management und allen Mitarbeitern Hilfestellung für ihre tägliche Arbeit geben. Darüber hinaus können Sie sich mit allgemeinen Fragen zum Kartell- und Wettbewerbsrecht jederzeit an Ihren direkten Vorgesetzten, den Bereich Legal oder Group Compliance bzw. den Compliance-Manager wenden. Die Kontaktdaten des Bereichs Legal und der Compliance-Organisation finden Sie in Ihrem internen Personenverzeichnis.

5 Annexe

Annex	Titel
Annex I	Template Content Antitrust/Competition (nicht öffentliches Template)
Annex II	Training and Communication Plan (nicht öffentliches Template)

6 Historie

Datum	Maßnahme
04.07.2012	Inkraftsetzung durch den Konzernvorstand der Telekom Austria AG
07.12.2017	Überarbeitung, Aktualisierung, Erweiterung um Annex I und II (LEG)
30.11.2022	Aktualisierung der Richtlinie
18.06.2026	Überarbeitung Präambel, Änderung des/der Inhaltsverantwortlichen und Aktualisierung der Annexe I und II